



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

**ZG - Klausur
am 6. April 2023
ZG - II/23 = Z 10 am 18. Oktober 2024**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus **12** Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Rechtsanwalt Jakob Müller

per beA

Landgericht Osnabrück

Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Arkadenstraße 5
49186 Bad Iburg
Tel.: 05403/499 379
Fax: 05403/499 380
ra-mueller@recht.de
Sparkasse Osnabrück
IBAN: DE90 2655 0105 7778 5800 22
BIC: NOLADE22XXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **12/23**
10.01.2023

Klage

des Herrn Klaus Kampmeier, Bischof-Benno-Straße 24, 49186 Bad Iburg,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Müller, Osnabrück,

gegen

1. Herrn Markus Markmann, Osnabrücker Straße 51, 49186 Bad Iburg,

- Beklagter zu 1) -

2. die H + K Versicherungen AG, gesetzlich vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Dr. Fritz Beier, Matthias Lange, Sebastian Schneider und Dr. Wilfried Groß, Vahrenwalder Straße 269, 30179 Hannover,

- Beklagte zu 2) -

Namens und in Vollmacht des Klägers werde ich beantragen,

die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger 17.600 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.12.2022 zu zahlen.

Der Antrag nach § 331 Abs. 3 ZPO wird vorsorglich gestellt.

Begründung:

Der Kläger fordert von den Beklagten Entschädigungszahlungen aufgrund der Haftung des Beklagten zu 1) für einen von ihm gehaltenen Hund.

Der Beklagte zu 1) bewohnt ein aus Fahrtrichtung Osnabrück etwa 300 Meter vor dem Ortseingang von Bad Iburg auf der rechten Straßenseite gelegenes und mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Er hielt dort einen Hund der Rasse Dobermann. Er hatte eine Hundehalterhaftpflichtversicherung bei der Beklagten zu 2) abgeschlossen.

Der Kläger war Eigentümer und Halter des PKW Audi A4 Avant mit dem amtlichen Kennzeichen OS-KK 951. Er befuhr am Abend des 09.10.2022 gegen 23:30 Uhr mit seinem Auto in Begleitung seines Sohnes Frank die Osnabrücker Straße (B 51) aus Richtung Osnabrück in Richtung des Zentrums von Bad Iburg auf der Heimfahrt von einem gemeinsam in Osnabrück besuchten Konzert. Als der Kläger dabei mit seinem Fahrzeug die Höhe des Grundstücks des Beklagten zu 1) erreichte, lief dessen Hund vor dem Kläger auf die Straße. Trotz einer sofort eingeleiteten Notbremsung konnte der Kläger einen Zusammenstoß mit dem etwa 45 kg schweren Tier nicht mehr vermeiden und verlor infolge der Kollision die Kontrolle über seinen Wagen. Das Auto kam nach links von der Straße in ein dort befindliches Waldstück ab, streifte drei Bäume und kam letztlich an einem größeren Erdhaufen zum Stehen.

Während der Kläger selbst zwar bis zum Eintreffen der Feuerwehr in seinem Auto eingeklemmt war, den Unfall als solchen jedoch erstaunlicherweise ohne Verletzungen überstand, wurde bei der Kollision mit den Bäumen die Beifahrerseitentür seines Autos abgerissen, sein Sohn aus dem Fahrzeug geschleudert und dessen rechtes Bein im Verlauf des Unfalls vollständig abgetrennt. Der Sohn des Klägers verstarb noch an der Unfallstelle, nachdem aufgrund des geringen Verkehrs zu der nächtlichen Stunde bereits etwa 20 Minuten vergingen, bis der auch von dem Beklagten zu 1) in seinem Haus zunächst nicht bemerkte Vorfall entdeckt wurde, und der Notarzt erst nach weiteren 15 Minuten erschien.

Besonders schwer wiegen die persönlichen Beeinträchtigungen des Klägers durch den Unfall und dessen Konsequenzen. Der Kläger ist verwitwet und sein bei dem Unfall verstorbener 17-jähriger Sohn Frank, der das Gymnasium mit dem Ziel des Abiturs besuchte und noch im Haushalt des Klägers wohnte, war sein einziges Kind. Wegen

des Todes seines Sohns leidet der Kläger seit dem Unfall bis heute an durch schwere Alpträume verursachten Schlafstörungen, Appetitlosigkeit sowie allgemeiner Niedergeschlagenheit und Lustlosigkeit. Der Kläger sieht als Ausgleich hierfür eine Entschädigung von 8.000 € als angemessen an.

Stark fallen die Verletzungen des Sohnes Frank des Klägers ins Gewicht, die dieser bei dem Unfall erlitt und die zu seinem Tode führten. Angesichts des bereits oben geschilderten Verletzungsbildes muss insoweit ein Schmerzensgeld von 6.000 € beziffert werden, das der Kläger als Erbe seines Sohnes geltend macht.

Der Wagen des Klägers war erstmals am 17.09.2007 zugelassen worden und wies zum Zeitpunkt des Unfalls eine Laufleistung von etwa 300.000 Kilometern auf. Unter Berücksichtigung der durch den Zusammenstoß mit dem Hund im Frontbereich eingetretenen Beschädigungen, der abgerissenen Beifahrertür sowie der Schäden an der Fahrertür, welche die Feuerwehr zur Befreiung des Klägers aufschneiden musste, erlitt das Auto einen wirtschaftlichen Totalschaden. Der Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges lag bei 2.400 € ohne Mehrwertsteuer, ein Restwert war nicht mehr gegeben.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Trotz des Verlustes seines Sohnes setzte der Kläger seine Tätigkeit an seiner Arbeitsstelle in der Nähe von Vechta bei einem einfachen täglichen Arbeitsweg von 87 Kilometern ohne größere zeitliche Unterbrechungen fort. Bis zu der Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs am 05.11.2022 für den bei dem Unfall beschädigten Wagen mietete der Kläger daher bei einem Autohaus für zwölf Tage (vom 24.10.2022 bis zum 04.11.2022) einen PKW Audi A4 Avant für 100 € pro Tag im Rahmen eines Normaltarifs an. Insgesamt fielen für den Mietwagen damit 1.200 € an.

Beweis: Mit „Betrag dankend erhalten“ quittierte Mietwagenrechnung des Autohauses Schmidt vom 07.11.2022 (**Anlage K1**)

Die sich aus dem Klageantrag ergebende Hauptforderung setzt sich damit wie folgt zusammen:

Entschädigung für persönliche Beeinträchtigungen	8.000 €
Schmerzensgeld für dessen Sohn Frank	6.000 €

Wiederbeschaffungswert des PKW (netto)	2.400 €
<u>Mietwagenkosten für 12 Tage à 100 €</u>	<u>1.200 €</u>
Gesamt	17.600 €

Die Beklagten haben für die oben ausgeführten Ansprüche einzustehen, nachdem der Beklagte zu 1) offensichtlich seinen Hund nicht ausreichend beaufsichtigt hat und es nur deshalb zu dem Unfall gekommen ist.

Auf eine vorgerichtliche Zahlungsaufforderung mit einer zweiwöchigen Zahlungsfrist, die am 14.12.2022 endete, haben die Beklagten nicht reagiert. Daher stehen dem Kläger Zinsen in der geforderten Höhe zu.

Müller
Rechtsanwalt

Hinweise des LJPA: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 10.01.2023 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Sie ist am selben Tag dem Gericht per beA übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der **Anlage K1** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt ist, den angegebenen und sich aus dem übrigen Sachverhalt ergebenden Inhalt hat und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

Es ist weiter davon auszugehen, dass die Klage den Beklagten mit einer Anordnung des schriftlichen Vorverfahrens jeweils am 17.01.2023 zugestellt worden ist. Den Beklagten ist dabei eine Klageerwiderungsfrist von weiteren zwei Wochen nach Ablauf der Notfrist für die Anzeige der Verteidigungsbereitschaft gesetzt worden. Eine Verteidigungsanzeige beider Beklagter durch die Beklagtenvertreterin ging am 31.01.2023 bei Gericht ein. Von einem Abdruck der Verteidigungsanzeige nebst ordnungsgemäßer Vollmacht wird abgesehen; es ist davon auszugehen, dass diese keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthält.

BARBARA BENDER

RECHTSANWÄLTIN

per beA

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Drostenhof 18
49186 Bad Iburg
Tel.: 05403/899600
Fax: 05403/899601
rain.bender@kanzlei.de
Sparkasse Osnabrück
IBAN: DE90265501055400659949
BIC: NOLADE22XXX
USt.-ID.: DE175532780

14.02.2023

Mein Zeichen: 33/23

Klageerwiderung

In dem Rechtsstreit

Kampmeier ./ Markmann u.a.**(Az.: 12 O 48/23)**

werde ich namens und in Vollmacht der Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.**Begründung:**

Eine Grundlage für eine Haftung des Beklagten zu 1) für den Unfall ist nicht ersichtlich. Der Beklagte zu 1) lagert Vorräte für einen von ihm in der Ortschaft Georgsmarienhütte betriebenen Imbiss auch auf seinem Wohngrundstück in Bad Iburg. Er hielt den – bei dem Unfall vom 09.10.2022 ebenfalls zu Tode gekommenen – Hund daher als Wachhund und dementsprechend zu Erwerbszwecken. Während sich das Tier tagsüber in einem Zwinger aufhielt, ließ der Beklagte zu 1) den Hund nachts aus Sicherheitsgründen frei auf seinem allein gelegenen, 3.000 Quadratmeter großen Grundstück laufen. Dieses ist allerdings teils von einem 2 Meter hohen Maschendrahtzaun und im Übrigen von einem mindestens 1,10 Meter hohen Holzzaun umgeben. Nachdem über Nacht regelmäßig und so auch zum Zeitpunkt des streitgegenständlichen Unfalls das Gartentor zum und vom Grundstück des Beklagten zu 1) geschlossen ist, ist er seinen Aufsichtspflichten bezüglich des Hundes vollumfänglich nachgekommen. Dies ergibt sich schon daraus, dass der Hund das Grundstück vor dem 09.10.2022 während der Nacht nie eigenständig verlassen hatte.

Woraus sich daneben ein Anspruch des Klägers gegen die Beklagte zu 2) überhaupt ergeben soll, bleibt darüber hinaus ohnehin unerfindlich.

Die Beklagten bestreiten zudem mit Nichtwissen, dass der Zusammenstoß mit dem Hund für den Kläger nicht zu vermeiden gewesen wäre. In Fahrtrichtung des Klägers befindet sich etwa 500 Meter vor dem Grundstück des Beklagten zu 1) ein Verkehrszeichen 142 (Wildwechsel) nach § 40 Abs. 6 StVO. Hätte der Kläger sich danach den Verhältnissen angepasst, hätte er den Hund des Beklagten zu 1) noch rechtzeitig erkennen und den Unfall vermeiden können.

Nur vorsorglich wird zu den durch den Kläger geltend gemachten Schadenspositionen bemerkt, dass der Kläger nicht davon ausgehen kann, dass er als Ersatz für ein über 15 Jahre altes Auto mit einer derart hohen Laufleistung ein diesem entsprechendes Fahrzeug der aktuellen Baureihe, wie es von einem Autohaus allein als Mietfahrzeug vorgehalten wird, zu dem von ihm genannten übersetzten Tagespreis anmieten konnte mit der Folge, dass die Mietwagenkosten schon 50 Prozent des Wiederbeschaffungswerts seines nicht mehr nutzbaren Autos erreichen. Vielmehr hätte sich der Kläger jedenfalls mit einem Mietwagen einer niedrigeren Fahrzeugklasse begnügen müssen. So hätte beispielsweise ein Pkw VW Polo allenfalls 50 € pro Tag gekostet.

Die Beklagten haben großes Verständnis und Mitgefühl für den Kläger angesichts des Verlustes seines infolge des Unfalls verstorbenen Sohnes. So gut nachvollziehbar die von ihm geschilderten persönlichen Beeinträchtigungen auch sein mögen, können diese dennoch nicht die Zubilligung eines Schmerzensgeldes rechtfertigen.

Soweit der Kläger weiterhin einen Schmerzensgeldanspruch seines Sohnes als dessen Erbe verfolgt, bestreiten die Beklagten wiederum mit Nichtwissen, dass der Sohn des Klägers den Unfall überhaupt für eine nennenswerte Zeit überlebt hat oder während einer solchen noch bei Bewusstsein war. Die Zubilligung eines Schmerzensgeldes würde jedoch voraussetzen, dass die verstorbene Person vor dem Todeseintritt überhaupt noch Schmerzen verspürt hat.

Bender
Rechtsanwältin

Rechtsanwalt Jakob Müller

per beA

Landgericht Osnabrück

Neumarkt 2

49074 Osnabrück

Arkadenstraße 5
49186 Bad Iburg
Tel.: 05403/499 379
Fax: 05403/499 380
ra-mueller@recht.de
Sparkasse Osnabrück
IBAN: DE90 2655 0105 7778 5800 22
BIC: NOLADE22XXX
USt-ID: DE178513850
Mein Zeichen: **12/23**
28.02.2023

In dem Rechtsstreit

Kampmeier ./ Markmann u.a.

(Az.: 12 O 48/23)

kann die Klageerwiderung vom 14.02.2023 nicht unwidersprochen bleiben.

Die Vorkehrungen des Beklagten zu 1) gegen ein nächtliches Sich-Entfernen des Hundes vom Grundstück sind ganz offensichtlich unzureichend gewesen. Dies folgt schon allein daraus, dass sich das Tier im Unfallzeitpunkt tatsächlich auf der Straße befunden hat.

Die Schilderung der Beklagten, der Zusammenstoß mit dem Hund sei darauf zurückzuführen, dass der Kläger sich den Verhältnissen nicht ausreichend angepasst habe, ist reine Spekulation der Gegenseite. Sie entspricht auch nicht den Tatsachen. Selbstverständlich unterschritt der Kläger aufgrund des Wildwechselwarnschildes schon die zulässige Höchstgeschwindigkeit und fuhr zudem mit erhöhter Aufmerksamkeit. Weitere Sorgfaltsanforderungen waren an den Kläger nicht zu stellen. Zwar war es zur Unfallzeit dunkel, die Sicht auf der im Bereich des Grundstücks des Beklagten zu 1) kerzengeraden Strecke aber ansonsten klar und die Straße trocken. Die Kollision mit dem Hund war für den Kläger unvermeidbar.

Die weiteren Ausführungen der Beklagten zum Schaden des Klägers, zum Entschädigungsanspruch des Klägers wegen persönlicher Beeinträchtigungen sowie zum Schmerzensgeldanspruch seines verstorbenen Sohnes können im Übrigen nur als abwegig, wenn nicht angesichts der konkreten Umstände zum Teil sogar als geradezu makaber bezeichnet werden.

So ist nicht ersichtlich, inwiefern die Forderung an den Kläger, als Ersatz für den bei dem Unfall zu Schaden gekommenen Audi A4 Avant lediglich einen Kleinwagen wie einen VW Polo anzumieten, mit den Grundsätzen des Schadensersatzrechts zu vereinbaren wäre. Insbesondere muss in diesem Zusammenhang ein möglicher falscher Eindruck vermieden werden, der eventuell durch den nur noch geringen Wiederbeschaffungswert des Autos des Klägers erweckt wird. Denn dieser beruht allein auf den für den Gebrauchtwagenhandel vorrangig relevanten Kriterien des Alters und der Laufleistung des Fahrzeugs. Das Auto des Klägers war davon unabhängig vor dem Unfall aber noch in tadellosem und sehr gepflegtem Zustand.

Des Weiteren geht zwar aus der amtlichen Ermittlungsakte zu dem Unfall und dem dazu vorliegenden Arztbericht die genaue Ursache für den Tod des Sohnes des Klägers nicht hervor. Abgesehen davon, dass es keinen schwerwiegenderen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines Menschen als den Tod gibt, entnimmt der Kläger dem von ihm ebenfalls eingesehenen Obduktionsbericht aber jedenfalls keine Verletzungen, die den sofortigen Tod seines Sohnes bewirkt oder eine unmittelbare Bewusstlosigkeit bis zum Todeseintritt herbeigeführt hätten.

Beweis: Einholung eines Sachverständigengutachtens

Es wird angeregt, als Sachverständigen gegebenenfalls Herrn Dr. med. Olaf Kleimann vom Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, Zweigstelle Oldenburg, Pappelallee 4, 26122 Oldenburg, zu bestellen. Dieser hat nach dem Unfall die Obduktion des Sohnes des Klägers vorgenommen.

Die Beklagten mögen sich vor Augen führen, dass das geforderte Schmerzensgeld von 6.000 € sogar bescheiden anmutet, wenn der Sohn des Klägers seine bei dem Unfall erlittenen Verletzungen auch nur für kurze Zeit noch bewusst erlebt hat, wovon nach dem Gesagten auszugehen ist.

Der Vortrag der Beklagten ist also insgesamt unerheblich und irrelevant. Es wird um zeitnahe Anberaumung eines Termins zur mündlichen Verhandlung gebeten. Die Sache ist ausgeschrieben.

Müller

Rechtsanwalt

BARBARA BENDER

RECHTSANWÄLTIN

per beA

Landgericht Osnabrück
Neumarkt 2
49074 Osnabrück

Drostenhof 18
49186 Bad Iburg
Tel.: 05403/899600
Fax: 05403/899601
rain.bender@kanzlei.de
Sparkasse Osnabrück
IBAN: DE90265501055400659949
BIC: NOLADE22XXX
USt.-ID.: DE175532780

03.03.2023

Mein Zeichen: 33/23

In dem Rechtsstreit

Kampmeier ./ Markmann u.a.**(Az.: 12 O 48/23)**

wird zu dem klägerischen Schriftsatz vom 28.02.2023 nur noch kurz wie folgt Stellung genommen: Die Beklagten halten an ihrem bisherigen Vortrag in vollem Umfang fest. Der seitens des Klägers angebotene Beweis mag erhoben werden. Mit der Bestellung des Sachverständigen Dr. med. Kleimann sind die Beklagten einverstanden.

Bender

Rechtsanwältin

Hinweise des LJPA:

Das Landgericht Osnabrück hat unter Anordnung des persönlichen Erscheinens des Klägers sowie des Beklagten zu 1) einen Termin zur Güteverhandlung und mündlichen Verhandlung auf den 23.03.2023 bestimmt und zu diesem vorbereitend den Sachverständigen Dr. med. Olaf Kleimann zu folgendem Thema geladen:

„Ist der Sohn des Klägers beim Unfall am 09.10.2022 nicht unmittelbar zu Tode gekommen, sondern hat zunächst überlebt und ist bis zum Eintritt seines Todes jedenfalls noch zeitweise bei Bewusstsein gewesen?“

**Öffentliche Sitzung des Landgerichts
Geschäftsnummer: 12 O 48/23**

Osnabrück, den 23.03.2023

Gegenwärtig:
Vorsitzende Richterin am Landgericht Fels
Richter am Landgericht Schaueremann
Richter Krause

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gemäß §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Kampmeier ./ Markmann u.a.**
erscheinen bei Aufruf:

1. für den Kläger und mit dem Kläger persönlich Rechtsanwalt Müller,
2. für die beiden Beklagten und mit dem Beklagten zu 1) persönlich Rechtsanwältin Bender.

Des Weiteren ist erschienen der Sachverständige Herr Dr. med. Kleimann, der auf Bitten des Gerichts den Sitzungssaal vorübergehend wieder verlässt.

Die Sach- und Rechtslage wird mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung kommt nicht zustande. Die Parteien treten sodann in die mündliche Verhandlung ein.

Die Parteivertreter stellen sodann Anträge wie folgt:

Der Klägervertreter stellt den Antrag aus der Klageschrift vom 10.01.2023.
Die Beklagtenvertreterin beantragt, die Klage abzuweisen.

Beschlossen und verkündet:

Es soll Beweis erhoben werden zu der Frage, ob der Sohn des Klägers beim Unfall am 09.10.2022 nicht unmittelbar zu Tode gekommen ist, sondern zunächst überlebt hat und bis zum Eintritt seines Todes jedenfalls noch zeitweise bei Bewusstsein gewesen ist, durch die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Zum Sachverständigen wird Herr Dr. med. Olaf Kleimann vom Institut für Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover, Zweigstelle Oldenburg, bestellt.

Auf Aufruf betritt der Sachverständige wieder den Sitzungssaal und wird über seine Sachverständigenpflichten belehrt.

Zur Person:

Dr. med. Olaf Kleimann, 52 Jahre alt, Facharzt für Rechtsmedizin von Beruf, wohnhaft in Oldenburg, mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.

Zur Sache:

An den Fall habe ich direkt keine Erinnerung mehr, weil wir in der Zwischenzeit sehr viele weitere Obduktionen hatten. Ich orientiere mich für das heutige Gutachten an meinem damals erstellten Obduktionsbericht.

Die Frage, ob der Verstorbene den Unfall zunächst überlebt hatte, kann ich danach bejahen. Zwar gibt es durchaus auch Unfälle mit einem schlagartigen Todeseintritt, wofür aber hier keine Anhaltspunkte vorlagen. So stellte ich Anzeichen für einen erheblichen Blutverlust fest, auch gab es einen Beckenbruch mit Einblutungen in den umliegenden Weichteilen. Weiterhin habe ich eine Blutarmut in den Schleimhäuten und den inneren Organen sowie Verblutungsblutungen in der Herzinnenhaut der linken Herzkammer festgestellt; diese treten dann auf, wenn es zu einem Leerschlag des Herzens bei nicht ausreichendem Blutrückfluss kommt.

Die Frage, wie lange der Verstorbene den Unfall zunächst überlebt hatte, kann ich dagegen nicht beantworten. Dies hängt von biologischen Variationen bei den einzelnen Menschen ab. In einem Wahrscheinlichkeitsbereich kann ich sagen, dass es sich um Minuten gehandelt haben kann; ob viele oder wenige, kann ich nicht sagen. Ich stellte keine Spuren von Wiederbelebensmaßnahmen fest, was darauf schließen lassen kann, dass der Notarzt vor Ort entweder keine Chance mehr gesehen hat oder bereits sichere Zeichen des Todes vorhanden waren.

Auf die Frage, ob der Verstorbene bis zum Todeseintritt noch etwas mitbekommen hat, kann ich nur hypothetisch antworten. Dafür, dass er bewusstlos war, kann sprechen, dass auch Hirnverletzungen vorhanden waren. So stellte ich eine Hirnprellung im Bereich der Stirn- und Schläfenhirnlappen fest; weiterhin war die Hirnkammerflüssigkeit verfärbt. Auch diese Umstände lassen aber keinen sicheren Rückschluss auf den sofortigen Eintritt einer Bewusstlosigkeit zu. Möglicherweise stand bei dem Verletzungsbild auch die Beinverletzung im Vordergrund, und eine Bewusstlosigkeit könnte dann erst nach und nach im Zusammenhang mit der Verblutung eingetreten sein.

Laut diktiert und genehmigt.

Auf nochmaliges Vorspielen wird allseits verzichtet und der Sachverständige um 11:00 Uhr unvereidigt entlassen.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Ergebnis der Beweisaufnahme und verhandeln weiter mit den eingangs gestellten Anträgen.

Beschlossen und verkündet:

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf

Donnerstag, den 06.04.2023, 14.00 Uhr, Raum 79.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger:

Fels

Lange

Fels
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Lange
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Bearbeitungsvermerk

1. Die Angelegenheit ist nach den Regeln der Relationstechnik zu begutachten. Es ist eine Sachverhaltsschilderung voranzustellen, die den Anforderungen des § 313 Abs. 2 ZPO entspricht und der Prozesssituation Rechnung trägt. Das Gutachten endet mit einem Tenorierungsvorschlag einschließlich prozessualer Nebenentscheidungen. Dabei sind Ausführungen zur Festsetzung des Streitwerts erlassen. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht zu formulieren.
2. Soweit Unterlagen nicht oder nicht vollständig abgedruckt sind, ihr Inhalt aber wiedergegeben ist, ist die Wiedergabe zutreffend. Soweit Unterlagen weder abgedruckt noch wiedergegeben sind, sind die fehlenden Teile für die Bearbeitung ohne Bedeutung.
3. Sofern ein Lösungsweg gewählt wird, bei dem es auf die Schlüssigkeit oder Erheblichkeit nicht ankommt, ist insoweit ein Hilfsgutachten zu erstellen.
4. Sollte die Bearbeiterin/der Bearbeiter den Fall aus einem rechtlichen Gesichtspunkt entscheiden wollen, der von den am Verfahren Beteiligten nicht angesprochen worden ist, so ist zu unterstellen, dass ihnen im Verlauf des Verfahrens Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden ist, sie davon aber keinen Gebrauch gemacht haben. Wird ein rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben ist; eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.
5. Wird die Durchführung weiterer richterlicher Aufklärung und/oder Beweisaufnahmen für erforderlich gehalten, ist zu unterstellen, dass diese erfolgt sind, jedoch ergebnislos geblieben sind. Ein solches Vorgehen ist in der Fußnote kenntlich zu machen.
6. Die Formalien (Fristen, Ladungen, Zustellungen - auch per beA -, Unterschriften, Vollmachten etc.) sind in Ordnung, soweit sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt.
7. Bad Iburg liegt im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bad Iburg und des Landgerichts Osnabrück. Hannover verfügt über ein Amts- und ein Landgericht.
8. Begutachtungszeitpunkt ist der **06.04.2023**.